

§ 3

(1) Die Staatliche Plankommission ist für die Planung und die proportionale Entwicklung aller Zweige der Volkswirtschaft verantwortlich. Sie koordiniert in den Hauptpositionen der Perspektiv- und Jahrespläne die Entwicklung aller Bereiche in Wirtschaft und Kultur sowie die wichtigsten wirtschaftlichen Aufgaben und Schwerpunktprogramme.

(2) Die Staatliche Plankommission arbeitet die Vorschläge zur Weiterentwicklung und Vervollkommnung der Organisation und Methodik der sozialistischen Planung der Volkswirtschaft aus und legt sie sowie die Terminpläne zur Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne dem Ministerrat zur Bestätigung vor. Auf dieser Grundlage legt die Staatliche Plankommission die detaillierten methodischen Richtlinien einschließlich der Nomenklatur fest.

(3) Die Staatliche Plankommission hat alle grundsätzlichen Fragen der Planung und Entwicklung der Volkswirtschaft mit den zentralen Organen des Staatsapparates und den Räten der Bezirke zu beraten und dem Ministerrat zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 4

(1) Die entscheidende Bedeutung von Forschung und Technik für die Steigerung der Arbeitsproduktivität und damit für die gesellschaftliche Entwicklung verlangt ein hohes Niveau der wissenschaftlich-technischen Arbeit und ihrer Planung und Organisation. Insbesondere durch die Koordinierung von Forschung und Technik und den konzentrierten Einsatz ihrer Kapazitäten auf Schwerpunkte ist das für die volkswirtschaftliche Entwicklung notwendige hohe Tempo des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu sichern.

(2) Nach dem Beschluß des Ministerrates vom 18. Januar 1962 über die Ordnung der zentralen Planung und Organisation der wissenschaftlich-technischen Arbeit in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL II S. 61) ist der koordinierte und konzentrierte Einsatz aller

naturwissenschaftlich-technischen Kräfte unter der Leitung der Staatlichen Plankommission in engster Zusammenarbeit mit dem Volkswirtschaftsrat und mit anderen Organen des Staatsapparates zu sichern und die Tätigkeit des Forschungsrates mit den Aufgaben der staatlichen Leitung unmittelbar zu verbinden.

§ 5

Die Staatliche Plankommission arbeitet für die Perspektiv- und Jahrespläne Vorschläge zur Gestaltung der Volkswirtschaft, Direktiven für die Hauptrichtungen der technischen Entwicklung und des Produktionsprofils unter Berücksichtigung der Entwicklungsbedingungen in der Deutschen Demokratischen Republik und unter Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus aus und legt sie dem Ministerrat zur Beschlußfassung vor. Zur raschen Entfaltung der Wirtschaft sowie zur Sicherung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber allen imperialistischen Störversuchen fördert und vertieft sie die enge Gemeinschaft der nationalen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik mit der Wirtschaft der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, entwickelt und festigt sie die wirtschaftlich-technische Zusammenarbeit mit allen Ländern des sozialistischen Weltsystems.

§ 6

Die Staatliche Plankommission hat die komplexterritoriale Planung weiterzuentwickeln. Sie führt die Planung nach Zweigen, Verantwortungsbereichen und Bezirken durch. Dabei ist von der Verantwortung der zentralen Organe des Staatsapparates und der Räte der Bezirke für die Planung ihres Verantwortungsbereiches und besonders von den erweiterten Rechten und Pflichten der örtlichen Organe der Staatsmacht auszugehen. Sie sichert bei der Planung der zentralen wirtschaftlichen Aufgaben die komplexe Entwicklung der Wirtschaft in den Bezirken.